

Nro 348.

Auftrag des Guttkowiki!

J. J. 94.



Die Kriegsschulden der hiesigen Stadt sind nunmehr regulirt, und ist deren Gesamtbetrag nach sorgfältiger Prüfung der angemeldeten Forderungen auf 40,000 Rthlr. festgestellt worden.

Da zur Tilgung dieser Schuldenlast auf eine Beihülfe von Seiten des Staats nicht zu rechnen ist, so muß sie auf die hiesigen Einwohner nach billigen Grundsätzen vertheilt, und ein Tilgungsverfahren eingeleitet werden, welches auf der einen Seite den Gläubigern die erforderliche Sicherheit gewährt, auf der andern aber den Zahlungspflichtigen so wenig drückend wie möglich wird.

Demgemäß wird hiemit folgendes festgesetzt:

1. Soll der obenbemerkte Gesamtbetrag der städtischen Kriegsschulden in 20 Jahren getilgt, und jedem Gläubiger, wo es noch nicht geschehen ist, ein Anerkenntniß über seine Forderung ausgefertigt werden.

Ueber die Art der Befriedigung der Gläubiger soll ein besonderes Regulativ erfolgen.

2. Zur Tilgung dieser Kriegsschulden sollen nicht allein die Grundstücke, sondern auch das Einkommen aus Gewerben und Kapitalien beitragen, und es soll der diesfälligen Repartition die Behufs der Kommunal-Steuer erfolgte Abschätzung zum Grunde gelegt werden.
3. Da der Werth der Grundstücke zu dem Einkommen aus Gewerben und Kapitalien sich hier von jeher wie 1 zu 3 verhalten hat, und eine wesentliche Veränderung in dieser Rücksicht wohl nicht eintreten wird, so sollen die Grundstücke $\frac{3}{4}$, das Einkommen dagegen $\frac{1}{4}$ der gesammten Schuldenlast übernehmen und tilgen.
4. Nach diesem Maasstabe treffen auf den Werth der Grundstücke, gemäß der diesjährigen Abschätzung, $3\frac{3}{4}$ proCent, und auf das Einkommen 5 proCent, womit der gesammte Kriegs-Schulden-Tilgungs-Beitrag berichtigt werden kann.
5. Wird es sehr dankbar angenommen werden, wenn unsere wohlhabenderen geehrten Mitbürger sich entschließen wollten, die, nach dem S. 4 bemerkten Procentsatz, auf ihre Grundstücke fallenden Beiträge auf einmal zu berichtigen, und dadurch zur schnellern und leichtern Tilgung der städtischen Kriegsschuldenlast wesentlich beizutragen. Wir glauben dies insbesondere von allen denjenigen erwarten zu können, welche

beim Kauf ihrer Grundstücke zu diesem Zweck namhafte Summen vom Kaufgelde zurückbehalten haben. Daraus würde für sie der Vortheil entstehen, daß sie bei zufälliger Verringerung des Gesamtwertes der hiesigen Grundstücke und des Einkommens, künftig den höhern Prozentsatz nicht würden zahlen dürfen, dem alle diejenigen in dem erwähnten Falle unterworfen bleiben, welche auf den Grund der jährlichen Repartitionen ihre Beiträge entrichten.

6. Für alle diejenigen, welche nicht freiwillig auf einmal zahlen wollen, wird nachstehendes festgesetzt:

a. Wer in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1808 bis dahin 1815 ein Grundstück neu acquirirt hat, soll von dem, nach der diesjährigen Abschätzung auf dasselbe treffenden Gesamtbeitrage à $3\frac{1}{4}$ proCent, den vierten Theil sofort baar erlegen, er möge die Kriegsschulden kontraktmäßig selbst übernommen oder, falls sie den Verkäufer zur Last fallen, eine gewisse Summe zu diesem Zweck vom Kaufgelde zurückbehalten haben. Im ersten Falle wird durch die Berichtigung des erwähnten Kriegsschulden-Zilgungs-Beitrages nur ein Theil des Kaufgeldes erlegt, worauf beim Ankauf des Grundstücks gerechnet worden, im 2ten Falle wird aber die Summe ebenfalls nur zum Theil herausgegeben, welche der Verkäufer zu dem erwähnten Behuf zurückgelassen hat.

Aus diesem Grunde, auch weil bekanntlich bis zum Jahre 1815 hier Grundstücke sehr wohlfeil gekauft, dabei außerdem die städtischen Kriegsschulden weit höher angerechnet worden, als sie es wirklich sind, sollten billigerweise die Acquirenten aus jener Periode zur sofortigen Berichtigung des Gesamtbeitrages von $3\frac{1}{4}$ proCent verpflichtet werden. Da sie aber bis zum Jahre 1815 noch ansehnliche Kriegslasten mitgetragen haben, so sollen sie in obiger Art soulagirt, ihnen auch gestattet werden, die übrigen $\frac{3}{4}$ jenes Gesamtbeitrages in 15 Jahren dergestalt zu berichtigen, daß jährlich auf den Grund der jedesmaligen Abschätzung und Repartition der 15te Theil in 2 Raten abzuführen ist.

b. Alle diejenigen, welche seit dem 1sten Januar 1815 Grundstücke käuflich an sich gebracht haben, sollen dagegen von jenem Gesamtbeitrage jetzt gleich die Hälfte erlegen, die andere Hälfte aber binnen 10 Jahren in der ad a bemerkten Art auf den Grund der jährlichen Abschätzungen und Repartitionen.

c. Diejenigen welche von jetzt ab Grundstücke neu acquiriren, sind zur sofortigen Zahlung des Gesamtbeitrages Behufs Tilgung der städtischen Kriegsschulden verpflichtet.

d. Von allen übrigen Grundstücken, deren Besitzstand sich seit dem Jahre 1807 nicht verändert hat, auch bis zur gänzlichen Tilgung der Kriegsschulden sich nicht verändern wird, sollen die Beiträge nach dem ad 3 bemerkten Maassstabe in 20 Jahren und zwar dergestalt abgeführt werden, daß wenn Beispielsweise Jemand ein Grundstück von 400 Rthlr. Werth besitzt, und dieser Werth sich in 20 Jahren nicht ändert, auch in dieser Zeit der Gesamt-Werth der städtischen Grundstücke sich nicht verringert, mithin der jetzt berechnete proCent-Satz von $3\frac{1}{4}$ stehen bleibt, davon überhaupt 15 Rthlr. gezahlt werden sollen, wovon jährlich der 20ste Theil also 18 gGr. in 2 Raten zu berichtigen sind

7. Nach diesen Bestimmungen hat pro 1820

Der *A. J. G. Guttkowiki*
von dem im Jahre = acquirirten und
auf = Rthlr. abgeschätzten Grundstück No.

den = ten Theil des Gesamtbeitrages

von $3\frac{1}{4}$ proCent mit = Rthlr. = gGr. = Pf.

und von dem auf 150 Rthlr.

angenommenen Einkommen den

20sten Theil von 5 proCent mit = *9* =

überhaupt also = Rthlr. *9* gGr. = Pf.

in 2 Raten und zwar die eine Hälfte sofort, spätestens aber bis zum 1. Juli, und die 2te Hälfte bis zum 15ten December c. an den zur Verwaltung der städtischen Kriegsschulden-Tilgungs-Kasse erwählten Herrn Rentanten Herrendorffer abzuführen.

8. Die künftigen Zahlungs-Termine werden hiemit ein für allemal zu Ostern und Michaeli jeden Jahres festgesetzt, auch sollen zur Vermeidung der Druckkosten keine besondere Zahlungsaufforderungen erlassen, sondern die jährlich zu entrichtenden Kriegsschulden-Tilgungsbeiträge in den, die Kommunalsteuer betreffenden Zahlungs-Mandaten bemerkt werden.

9. Der aufkommende Kriegs-Schulden-Tilgungsfonds wird durch eine besondere Kommission unter dem Vorsitz des von uns, dem Magistrat, dazu ernannten Rathsherrn, Kriminal-Rath Bahr verwaltet, und es soll strenge darauf gehalten werden daß die eingehenden Gelder lediglich zu dem bestimmten Zweck und dem angelegten Plan gemäß verwandt werden.

Ag. J. G. Guttkowiki
Verwaltung der
27. July 1821
Herrendorffer
Reg. Nr. 751.

Es bedarf wohl keiner ausdrücklichen Versicherung, daß wir bei Prüfung und Feststellung der angemeldeten Forderungen die möglichste Sorgfalt angewandt haben, und daß wir auch weiterhin bemüht seyn werden, durch zweckmäßige Einleitungen Ersparnisse zu machen, und dadurch die Möglichkeit herbeizuführen, die Kriegsschulden-Last der Stadt zu verringern, und sie in einem kürzern Zeitraum zu tilgen, als wir ihn angenommen haben. Prompte Einhaltung der Zahlungsstermine wird dazu sehr wesentlich beitragen, worauf wir also mit aller Strenge halten, und gegen die Säumigen alle gesetzlichen Zwangsmaasregeln anwenden müssen, weil durch unregelmäßige Zahlungen der angelegte Tilgungs-Plan ganz vereitelt werden, daraus aber für das Ganze ein bedeutender Nachtheil erwachsen würde.

Bromberg, den 22sten Juni 1820.

Der Magistrat.

Schwede. Bahr. Nasse. Peterson. Piglosiewicz. Weisfog. Richardi.
Essen. Krihning.

Die Stadtverordneten.

Baudis. Scheden. Rafalski. Hoppe. Grunwald. H. Löwe. Frölich.
Ziegel. Schöpke. Schmidt. Illing. Gerlach. Krüger.
Friedrich. Siebern.



N 23
M. F. a. m.

Dz's IV. 3. A / 3862

13) 3862